

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Rheda-Wiedenbrücker Energiegenossenschaft eG
Ostring 33
33378 Rheda-Wiedenbrück

Abteilung
Bauen, Wohnen,
Immissionen
Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:
Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0524
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	06.12.2024	4.2-05007-24-44	17.02.2026

Vorhaben Imm: 8150625.1
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG
Windpark Rheda-Wiedenbrück Lintel WEA 02

Grundstück Rheda-Wiedenbrück, Schledebrück

Gemarkung Lintel
Flur 26
Flurstück 8

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wiedenbrück
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Antrag vom 05.12.2024 mit den Nachträgen vom März, Mai, Juli und September 2025 und zuletzt vom 09.12.2025 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb der

Windenergieanlage

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N163 6.x

Weitere Einzelheiten sind aus den beigegeführten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Größen-/Leistungsmerkmale:

Beantragt ist eine Windenergieanlage des Typs Nordex N163 6.X mit einer Nennleistung von 7.000 kW.

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstücke	Gesamthöhe [m]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]
	X	Y						
WEA 02	455.334	5.747.188	Lintel	26	8	199,5	118	163

Betriebszeiten: ganzjährig von 6 – 22 Uhr im offenen Betrieb
ganzjährig von 22 – 6 Uhr im schallreduzierten Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW
2. Denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW für die vorgesehenen Grabungsarbeiten am Anlagenstandort der WEA 02.

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 - 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 - 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: WEA 02

Bezeichnung: 1 Windenergieanlage, Typ Nordex N163 6.X

- bestehend aus:
- 7,0 MW Nennleistung
 - 199,5 m Gesamthöhe
 - 118 m Nabenhöhe
 - 163 m Rotordurchmesser

Fundament, Hybridturm, Gondel, Generator und Maschinenhaus, Rotornabe, Rotorblätter mit Serrations

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. **Rückbauverpflichtung (§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB)**

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung eine Sicherheitsleistung in Höhe von **240.000,- €** (6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten) in Form einer selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unbefristeten Bürgschaft, unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage gemäß §§ 770 und 771 BGB, eines deutschen Kreditinstituts vorliegt.

2. **Ausreichende Erschließung im Sinne des § 35 Absatz 1 BauGB**

Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn der Stadt Rheda-Wiedenbrück der Nachweis der rechtlichen Sicherung der ausreichenden Erschließung – Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten (Bau, Betrieb und Unterhaltung einer Windenergieanlage nebst Leitungs- und Wegerecht) im Grundbuch – vorliegt.

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Der „Schalltechnische Bericht R-2-2023-0033.01“ der Kötter Consulting Engineers GmbH, Rheine, vom 13.11.2024 i.V.m. dem Nachtrag zum Bericht vom 08.12.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen oder im nachfolgend beschriebenen vorläufigen Nachtbetrieb zu betreiben, bis das Schallverhalten der Anlage durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt, Vermessung}$) die in **Auflage G.4** festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summenschallleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 02	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
Nordex N163/7.0 im Mode 9	101,8	2,1	103,9

D) Bedingungen zum Naturschutz

1. Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die **Fläche Gemarkung Lintel, Flur 26, Flurstück 16 tlw. in einer Größe von 690 m²** (s. Anlage 1) bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des Ursprungszustands aller ganz oder teilweise versiegelten Flächen durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.

1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) **mit der Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.

1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

2. Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Für die von Ihnen zu realisierenden Kompensationsmaßnahme „**Entwicklung eines Waldmantels**“ entsprechend dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Teil 3 – Maßnahmenkonzept für die Anlagen WEA 2, WEA 3, WEA 5 und WEA 10) ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.

2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **690 m²** (≈ 2.730 Biotopwertpunkte) zu einem **Gesamtbetrag von 4.140,00 €**.

2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.

2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.

3. Fledermausabschaltung

Die Windenergieanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

4. Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks

Aufgrund der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Umfeldes (geschützte Allee

AL-GT-0042, geschützte Biotope BT-4116-0034-2004, BT-4116-0035-2004) können mit dem Bau der (temporären) Zuwegung außerhalb des Anlagengrundstücks Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein. Dieses separate Verfahren muss vor Baubeginn abgeschlossen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Stickmann (05241-85-2702).

E) Bedingungen zur denkmalrechtlichen Erlaubnis

1. Für die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben geplanten Bodeneingriffe ist im Vorfeld der Maßnahme eine vollständige archäologische Begleitung der Maßnahme erforderlich, damit auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und ggf. geborgen werden kann.
2. Zur Sicherstellung der archäologischen Begleitung der Maßnahme ist rechtzeitig vor Baubeginn in Abstimmung mit dem LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50, E-Mail: lwl-archaeologiebielefeld@lwl.org) eine geeignete archäologische Fachfirma mit der Erstellung eines Grabungskonzeptes und seiner entsprechenden Umsetzung zu beauftragen.

F) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

G) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Lärm

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den Immissionsorten¹

Immissionsort ²	Adresse	Gebiet
IO-10	Bonhoefferstr. 59, Gütersloh-Spexard	WR
IO-11	Eggestr. 1 und 1a, Gütersloh-Spexard	WR
IO-12	Brockweg 308, Gütersloh (Raststätte an der A2, nur zur Tagzeit)	MI
IO-13	Am Ritterbusch 110, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-19	Wapelstr. 68, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-27	Am Postdamm 63, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-36	Schulbusch 14, Rheda-Wiedenbrück	WA

¹ In der Schallprognose werden 105 Immissionsorte benannt und betrachtet

² Maßgebliche Immissionsorte aufgrund von Gebietseinstufung, Abstand zum Vorhaben oder Vorbelastungssituation

Immissionsort ²	Adresse	Gebiet
IO-39	bebaubare Flächen im Bebauungsplan Nr. 426 „Waldsiedlung Ost“, Rheda-Wiedenbrück	WA
IO-63	Kernekampstr. 27, Rheda-Wiedenbrück	WR
IO-84	Maaßfeld 14, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-85	Maaßfeld 16, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-95	Röckinghausener Str. 36, Rheda-Wiedenbrück	MI
IO-102	Gut Clarenhof 6, Rheda-Wiedenbrück	MI

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags 6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	Immissionsrichtwert nachts 22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WA	55	40
WR	50	35

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zunächst nur unter der in **Bedingung C** genannten Maßgabe betrieben werden.

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	Gesamt L _{wa}
Beantragter Nachtbetriebsmodus für WEA 02 N163 /7.0 im Mode 9								
L _{W, Okt} [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	101,8
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	84,7	92,3	94,4	95,6	97,4	98,1	92,5	103,5
L _{o, Okt} [dB(A)]	85,1	92,7	94,8	96,0	97,8	98,5	92,9	103,9

mit: $L_{e, \max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschallleistungspegel)

und: $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:

L_{W, Okt}: Oktavschallleistungspegel,

- $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$: Unsicherheit der Serienstreuung,
- $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$: Unsicherheit des Prognosemodells und
- $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach Inbetriebnahme der beantragten WEA ist dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 innerhalb von zwei Monaten eine Auftragsbestätigung des Messinstitutes vorzulegen, welches die akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW vornimmt.
Es ist der Nachweis zu führen, dass die in **Auflage G.4** festgesetzten maximalen Oktavschallleistungspegel ($L_{e, \text{max, Okt}}$) eingehalten werden. Das Messinstitut muss den Anforderungen nach § 26 und 29 b BImSchG entsprechen.

Hinweis

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Die „Schattenwurfprognose Nr. R-2-2023-0033.02“ vom 15.11.2024 der Kötter Consulting Engineers GmbH, Rheine, ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windenergieanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
10. Für die auf den Seiten 12 bis 30 der vorgelegten Schattenwurfprognose aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

Hinweis:

Es müssen Mehrfachbeschattungen von WEA an einem Immissionsort berücksichtigt werden.

H) Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Windenergieanlage ist innerhalb von 24 Monaten nach dauerhafter Aufgabe ihrer zulässigen Nutzung vollständig zurückzubauen, und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.

2. Das Brandschutzkonzept **Nr. 24-2032B K1** für die Errichtung von Windenergieanlagen vom 18.07.2024, aufgestellt durch das Sachverständigenbüro Engels Ingenieure, ist Bestandteil der Genehmigung und in allen Teilen umzusetzen.
 3. Folgende Punkte stellen gegenüber dem Brandschutzkonzept abweichende oder weiterführende Anforderungen dar:
 - a. **Zugang über Feuerwehr Schlüsseldepot (FSD)**

Um im Einsatzfall jederzeit den Zugang zur Windkraftanlage für die Feuerwehr (wie Höhenrettung) zu gewährleisten, ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (min. FSD 2) im Bereich des Tores / der Zugangstür zu installieren. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück unter feuerwache-vb@rh-wd.de abzustimmen. (§§3, 14 BauO NRW; DGUVI 203-007 Kapitel A13.4).
 - b. **Aufzuganlage**

Aufzuganlagen sind mit Rückholfunktion auszustatten, um im Einsatzfall den Rettungskräften das zeitgerechte Eingreifen in Höhen zu ermöglichen. (§§3, 14 BauO NRW)
 - c. **Vorlage eines Rettungskonzepts und Einbindung der Höhenrettung**

Als räumlich nächste Höhenrettungseinheit ist die Höhenrettung der Berufsfeuerwehr Gütersloh durch eine sachkundige Person in die Anlage einzuweisen. Das notwendige Rettungskonzept ist mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück und der Höhenrettung der Berufsfeuerwehr Gütersloh rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Anlage abzustimmen. (DGUV I 203-007).
 - d. **Vorhaltung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz für die Feuerwehr**

Für die WEA ist persönliche Schutzausrüstung PSA gegen Absturz für die Feuerwehr einsatzbereit vorzuhalten. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück unter feuerwache-vb@rh-wd.de abzustimmen.

Hinweis:
Die PSA muss einmal in ausreichender Menge (min. 4 Sätze) für den gesamten Windpark Lintel gestellt werden.
 - e. **Kennzeichnung der Anlage**

Die Anlage ist von außen deutlich erkennbar mit der Anlagennummer zu kennzeichnen.
An der Abzweigung von der Zufahrtstraße ist ein Schild, analog zu den Straßenschildern in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, mit der Anlagennummer aufzustellen.
Um die Anlage als Objekt bei der zuständigen Feuerwehr anzulegen, werden folgende Angaben benötigt:
- Koordinaten
 - letzte Straße
 - Hersteller und Typ der Anlage
 - Ansprechpartner Betreiber (Kontaktdaten) benötigt.
- Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück unter feuerwache-vb@rh-wd.de abzustimmen.

- f. **Abschließende Beteiligung Brandschutzdienststelle/ Höhenrettung**

Die Brandschutzdienststelle / Höhenrettung ist bei der Bauabnahme zu beteiligen, um die Erfüllung der diesbezüglichen Brandschutzaufgaben sicherstellen zu können.

g. Bewegungsflächen für die Feuerwehr

Im Bereich der Zufahrt zu den Anlagen sind dauerhaft Bewegungsflächen für einen ELW der Feuerwehr einzurichten.

Einzelheiten und Ort sind mit der Brandschutzdienststelle Rheda-Wiedenbrück unter feuerwache-vb@rh-wd.de abzustimmen.

4. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist von einer sachverständigen Person für elektrische Anlagen zu bescheinigen, dass die den vorbeugenden anlagentechnischen Brandschutz betreffenden Maßnahmen (Brandschutzkonzept BV-Nr. 24-2032B K1 aufeinander abgestimmt installiert wurden und funktionsfähig sind.
5. Spätestens bei Baubeginn muss der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der zuvor erwähnten Anforderungen vorliegen (§ 83 Abs. 3 Satz 2 BauO NRW 2018).

l) Auflagen zum Naturschutz

1. Ökologische Baubegleitung

Das Vorhaben ist während der

- 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
- 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen, und vollständiger Rekultivierung sowie
- 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
- 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.
- 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.

Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:

- 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
- 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
- 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
- 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
- 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
- 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
- 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
- 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
- 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,

- 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktage nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.
2. **Berücksichtigung von Brut- und Setzzeiten bei Gehölzarbeiten**
Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
- 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** bearbeitet werden.
- 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.
- 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. ist dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.
3. **Bauzeitenregelung**
Zur Berücksichtigung der Brut- und Setzzeiten dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.
- 3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/ einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.
- 3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten kommen, die eine Ansiedelung von planungsrelevanten Arten ermöglicht, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.
- 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend der von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Verminderungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.
5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraufbereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
7. Bei temporären Eingriffen in schnell regenerierbaren Biotoptypen (z. B. Acker) sind diese in der nächstmöglichen Vegetationsperiode nach Rückbau in ihrem Ursprungszustand wiederherzustellen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

8. An der WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkränze und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

9. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
 - 9.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 9.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 9.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen $> 10^{\circ}$ C in Gondelhöhe.
10. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
11. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahrs wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.
12. **Kompensationsmaßnahmen**

Mit der Entwicklung eines Waldmantels auf einer Fläche von **690 m²** wird der Eingriff in Biotope und Boden kompensiert.

 - 12.1 Für die Kompensationsmaßnahme ist separat ein Erstaufforstungsantrag beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Ostwestfalen-Lippe zu stellen.
 - 12.2 Der Waldmantel ist gemäß den Ausführungen im LBP Teil 3 – Maßnahmenkonzept für die Anlagen WEA 2, WEA 3, WEA 5 und WEA 10 auf

dem Grundstück Gemarkung Lintel, Flur 26, Flurstück 16 tlw. anzulegen und zu pflegen.

- 12.3 Sollten mehr als 15 Prozent der Anpflanzungen nicht angehen, sind die Ausfälle umgehend zu ersetzen.
- 12.4 Sie müssen die Anpflanzungen spätestens in der ersten Pflanzperiode (Oktober bis März) nach der abschließenden Fertigstellung Ihres Bauvorhabens durchführen.
- 12.5 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.

13. Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:

- 13.1 Überweisen Sie den Betrag von **31.920,00 €**
- 13.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte folgenden Verwendungszweck an:
„4.5.2-145-2025/048, 4525AH00028“.

J) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 2. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass die Anlagen teilweise in einem Wasserschutzgebiet stehen auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfälle, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des WSG sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.
- 3. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 4. Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen. Die Prüfberichte sind der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

K) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1. Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 –

Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 145-25**“ vorzulegen.

2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor, die Befeuerng aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
10. Am geplanten Standort können ergänzend Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des

Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfelddhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 – unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 145-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103- 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
23. Bei Ausfall der BNK-Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-057/2025.0145 Nr. 145-25** per E-Mail an

luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an fif@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - a. DFS-Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Luftfahrthindernisses
 - d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12544** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an fif@dfs.de mitzuteilen.

L) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-

toeb@bundeswehr.org) anzuzeigen unter Angabe des Az. „III-0661-25-BIA“ und mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN.

M) Denkmalrechtliche Auflagen

1. Die denkmalrechtliche Erlaubnis gilt ausschließlich für die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen und Parzellen im Stadtgebiet von Rheda-Wiedenbrück. Sie gilt nur in enger Zusammenarbeit und in Absprache mit dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251-5918962, Fax 0251-5918989), die für die Betreuung der Archäologie im Regierungsbezirk Detmold zuständig ist.
2. Die am Anlagenstandort vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen gemäß § 2 Abs. 5 DSchG NRW vermutete Bodendenkmäler, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler. Um dem nachzukommen, sind die Bereiche, in denen Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch einen flächigen Abtrag des Oberbodens im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme zu überprüfen. Hierdurch sind die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Die Ausgrabung muss unter der fachlichen Aufsicht des LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, erfolgen. Die Grabungsfunde werden nach § 18 Abs. 1 DSchG NRW mit der Entdeckung Eigentum des Landes.
3. Es muss sichergestellt sein, dass die für die Durchführung der Ausgrabung notwendige Zeit, das notwendige Personal (Grabungsleitung, Grabungshelfer) und die technischen Einrichtungen (Baustelleneinrichtung, technisches Gerät) zur Verfügung stehen.
4. Für den Oberbodenabtrag ist ein Kettenbagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer erforderlich. Der Oberbodenabtrag wird im rückwärtigen Verfahren durchgeführt. Für die weiteren Planungen ist daher zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssten zunächst durch die archäologische Fachfirma ausgegraben bzw. untersucht werden.
5. Die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals ist sicherzustellen. Die dafür erforderliche wissenschaftliche Untersuchung umfasst die Durchführung einer vollständigen archäologischen Begleitung der geplanten Bodeneingriffe im Vorfeld der eigentlichen Baumaßnahme, damit die auftretende Bodendenkmalsubstanz umgehend festgestellt, dokumentiert und gegebenenfalls geborgen werden kann.
6. Die gesamte Grabungsdokumentation ist dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, im Original oder in einer dem Original entsprechenden Kopie spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig sind ihm ein Abschlussbericht in publikationsfähiger Form und die Grabungsfunde zu übergeben.
7. Der Beginn der Ausgrabungsarbeiten ist dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 05.12.2024 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar

- der Stadt Rheda-Wiedenbrück
- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen
Immissionsschutz,
obere Denkmalbehörde,
untere Wasserbehörde,
untere Naturschutzbehörde,
Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde)
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW
- dem Fernstraßenbundesamt
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und
- der Bundesnetzagentur.

Außerdem wurde die Stadt Rheda-Wiedenbrück als Trägerin der Planungshoheit zu dem Vorhaben gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück; es ist im Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück als Windenergiegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens wurde die Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 18.07.2025 von der Stadt Rheda-Wiedenbrück informiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die Bezirksregierung Münster als Luftaufsichtsbehörde hat die luftrechtliche Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG zu dem Vorhaben erteilt.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt.

Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen. Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

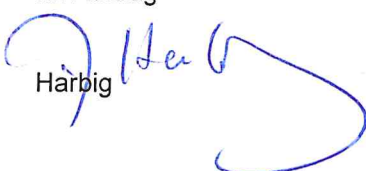
- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

Härbig



VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Anlage ist folgenden Nrn. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Wild- oder Nutztiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, das Klima oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018 hat die Bauherrschaft den Ausführungsbeginn mindestens eine Woche vorher der Stadt Rheda-Wiedenbrück - Fachbereich Bauordnung - in Textform (bevorzugt in digitaler Form an bauordnung@rhwd.de) mitzuteilen. Gleichzeitig ist die Bauleiterin oder der Bauleiter (§§ 53 Abs. 1 Satz 5 und 56 BauO NRW 2018) zu benennen.
2. Gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW 2018 ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns der Stadt Rheda-Wiedenbrück die Bescheinigung einer sachverständigen Person nach § 87 Absatz 2 über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen. Gleichzeitig ist die Erklärung vorzulegen, wonach sie zur stich-

probenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW 2018).

3. Gemäß § 74 Abs. 8 BauO NRW 2018 muss vor Baubeginn die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein.
4. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher der Stadt Rheda-Wiedenbrück anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung nach § 84 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.

D) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Tel. 05241/85-2712).
2. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein; die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.

E) Wasserrechtliche Hinweise

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselmotorenkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
2. Jede Änderung (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) der Anlage ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen), zu beachten.
4. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
Anzeigespflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.
Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - Tel.: 05241/504450 – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).
5. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B.

Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke“ (ErsatzbaustoffV) erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 ErsatzbaustoffV).

G) Hinweise der Straßenbaubehörden

1. Auf den für alle Behörden verwaltungsintern verbindlichen Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 08.05.2018 wird hingewiesen. Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen einen Mindestabstand nach VV TB NRW / MVV TB Anlage A.1.2.8/6, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.

Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmende auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

2. Für den Fall, dass eine temporäre Baustellenzufahrt von einer Bundesstraße, Landesstraße oder einer Kreisstraße erforderlich werden sollte, ist dafür unter Vorlage von Detailplänen eine gesonderte Genehmigung beim zuständigen Straßenbaulastträger (Straßen NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe bzw. Kreis Gütersloh, Abteilung Tiefbau) zu beantragen.

H) Denkmalrechtliche Hinweise

1. Eine - unvollständige - Liste von archäologischen Fachfirmen kann dem Vorhabenträger durch das Denkmalfachamt (LWL-Archäologie für Westfalen) zur Verfügung gestellt werden. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma geschieht durch das Denkmalfachamt in Absprache mit dem Vorhabenträger.
2. Die Kostentragungspflicht für die archäologische Begleitung fällt aufgrund des „Veranlasserprinzips“ gemäß § 27 Abs. 1 DSchG NRW dem Vorhabenträger zu.
3. Ein entsprechendes Zeitfenster für sämtliche archäologisch erforderliche Maßnahmen ist im Bauablaufplan unbedingt einzuplanen.
4. Die Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz ersetzt nicht die unabhängig davon einzuholende Genehmigung des Grundeigentümers.

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorge-schrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbe-scheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Auf-sichtsbehörden aufzubewahren.

Nr. Inhalt

- 00 00_1_Anschreiben.pdf
00_2_Bevollmaechtigung.pdf
- 01 01 BlmSchG_Antrag_WEA_02.pdf
01_0_Inhaltsverzeichnis.pdf
01_2_Hinweis zu Betriebs- und Geschaeftsgeheimnissen.pdf
01_3_Projektkurzbeschreibung.pdf
01_4_Uebersicht WEA.pdf
- 02 02_1_Bauantrag_WEA_02_U.pdf
02_2_Bauvorlageberechtigung.pdf
02_3_2_Typenprüfung N163 118m NH.pdf
02_4_2_Fundament N163 118m NH.pdf
02_5_Grenzabstandsberechnung_NRW_Rev.16.pdf
- 04 04_1_1_DTK 1_25000 Nord.pdf
04_1_2_DTK 1_25000 Süd.pdf
04_2_1_ABK 1_5000_02_03_07.pdf
04_3_LP_WEA_02.pdf
- 05 05_01_1_Technische Beschreibung N163.pdf
05_02_2_Zeichnung N163 118m NH.pdf
05_02_4_Abmessung Gondel und Blaetter.pdf
05_03_1_Transport N163.pdf
05_04_Umwelteinwirkungen WEA.pdf
- 05 05_05_1_Blitzschutz und elektrom. Vertraeglichkeit.pdf
05_05_2_Erdungsanlage.pdf
05_06_Maßnahmen bei Eisansatz.pdf
05_07_1_Kennzeichnung.pdf
05_07_2_Kennzeichnung in DE.pdf
05_08_Sichtweitenmessung.pdf
05_09_1_Referenzenergieertrag N163.pdf
05_10_Fledermausmodul.pdf

Nr. Inhalt

- 06** 06_1 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen Austritt.pdf
 - 06_2 Getriebeölwechsel.pdf
 - 06_3_1 Merkblatt AwSV N163.pdf
 - 06_3_3 _Antifrogen_N_DE_De22.pdf
 - 06_3_3 _AVIA Avilub Gear 150_Mai22.PDF
 - 06_3_3 _Castrol Optigear Synthetic CT 320_Nov22.pdf
 - 06_3_3 _Fuchs Ceplattyn_BL_white_De22.PDF
 - 06_3_3 _Fuchs Gleitmo_585_K_De22.PDF
 - 06_3_3 _Fuchs Gleitmo_585_K_PLUS_De22.PDF
 - 06_3_3 _Fuchs RENOLIN_UNISYN_CLP_320_DE_De22.PDF
 - 06_3_3 _Fuchs Urethyn_XHD_2_DE_De22.PDF
 - 06_3_3 _Klueber_BEM_41_141_Juli2022.pdf
 - 06_3_3 _Kluebergrease_WT_DE_De22.PDF
 - 06_3_3 _Klueberplex_BEM_41_132_De22.PDF
 - 06_3_3 _Midel_7131_SDS_DE_De2022.pdf
 - 06_3_3 _Mobil SHC Gear 320_WT_De22.pdf
 - 06_3_3 _Shell Omala S5 Wind 320_Okt22.PDF
 - 06_3_3 _Shell Tellus S4 VX 32 DE_Okt22.PDF
 - 06_3_3 _Shell_Omala_S4_GXV_150_DE_Sep22.PDF
 - 06_3_4 Antrag außenliegender Rueckkuehler.pdf
 - 06_3_5 BA Betriebsstörungen außenliegender Kuehler.pdf
 - 06_3_6 BA Umschlag wassergefährdender Stoffe.pdf
- 07** 07_1 Abfallbeseitigung.pdf
 - 07_2 Abfaelle beim Betrieb.pdf
- 08** 08_1 Wasserschutzgebiete.pdf
 - 08_2 Oberflächengewässer.pdf
 - 08_2_1 Hinweis zu den Oberflächengewässern.pdf
 - 08_3 Überschwemmungsgebiete.pdf
- 09** 09_1_1 Schallemissionen N163.pdf
 - 09_2_1 Oktav Schallemissionen N163.pdf
 - 09_3 Option Serrations.pdf
 - 09_4_1 Hinweis Schallimmissionsprognose.pdf
 - 09_4_2 Schallimmissionsprognose.pdf
 - 09_5 Schattenwurfmodul.pdf
 - 09_6_1 Hinweis Schattenwurfanalyse.pdf
 - 09_6_2 Schattenwurfanalyse.pdf
- 10** 10_1 Arbeitsschutz und Sicherheit.pdf
 - 10_2 Sicherheitshandbuch.pdf
 - 10_3 Befahranlage.pdf
 - 10_4_2 Flucht und Rettungsplan N163 118m NH.pdf
- 11** 11_1 Grundlagen zum Brandschutz.pdf

Nr. Inhalt

- 11_2_1 Hinweis Brandschutzgutachten.pdf
- 11_2_2 Brandschutzgutachten.pdf
- 12 12_1_1 Maßnahmen bei Betriebseinstellung N163.pdf
- 13 13_1_2 LBP Maßnahme E1 Waldsaum.pdf
- 13_1_2 LBP Maßnahme E2 artenreiches Fettgrünland.pdf
- 13_1_2 LBP Teil1 9WEA.pdf
- 13_1_2 LBP Teil2 WEA02.pdf
- 13_1_2 LBP Teil3 9WEA.pdf
- 13_1_2 LBP Teil3a Vertrag Kompensationsmaßnahmen Pavenstädt-RheWie_U.pdf
- 13_1_2 LBP Teil3a WEA 2 3 5 10.pdf
- 13_1_3 LBP1 Karte 1 Planung.pdf
- 13_1_3 LBP1 Karte 2 Biotoptypen.pdf
- 13_1_3 LBP1 Karte 3 Landschaftsbild.pdf
- 13_1_3 LBP1 Karte 4 BV LINFOS.pdf
- 13_1_3 LBP1 Karte 5 BV Dritte.pdf
- 13_1_3 LBP1 Karte 6 BV 2022.pdf
- 13_1_3 LBP1 Karte 7 FM LINFOS.pdf
- 13_1_3 LBP2 WEA02 Karte 1 Planung.pdf
- 13_1_3 LBP2 WEA02 Karte 2 Biotope.pdf
- 13_1_3 LBP2 WEA02 Karte 3 LaBild.pdf
- 13_1_4 FLEXIBIRD - Systembeschreibung.pdf
- 13_1_4 Maßnahmenkonzept.pdf
- 13_1_4 SELA Systembeschreibung Shortform 08-2025.pdf
- 13_1_5 Einverstaendnis_Mastfussgestaltung_Tabelle.pdf
- 13_2_1 Hinweis Gutachten zur Standorteignung.pdf
- 13_2_2 Gutachten zur Standorteignung.pdf
- 13_3_1 Hinweis Eiswurfgutachten.pdf
- 13_3_2 Eiswurf und Eisfallgutachten.pdf
- 14 14_01_Antraege_fuer_Luftfahrthindernisse_neu.pdf
- 14_02_2_FormularFunkbetreiberauskunft_WP_RheWieeG_WEA02.pdf

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)

9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)

Anlage 1



Lage der Maßnahmenfläche in der Gemarkung Lintel, Flur 26, Flurstück 16 tlw.. Die Fläche ist insgesamt 4.100 m² groß und dient zur Kompensation der Eingriffe für die WEA 2, 3, 5 und 10. Der Anteil der Kompensation für die WEA 2 beträgt 690 m².